

Überwachungsbericht

Firma: Standort:	PFRH UG Hafenstr. 3 45881 Gelsenkirchen
Anlage:	Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
Datum und Dauer der Umweltinspektion vor Ort	02.03.2017 – 11:00 bis 12:30 Uhr 22.06.2017 – 11:00 bis 13:00 Uhr
Beteiligte Behörden:	Untere Immissionsschutzbehörde, untere Wasserbehörde und untere Abfallwirtschaftsbehörde

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Umweltinspektion mit den Schwerpunkten:
Genehmigungslage, Immissionsschutz, Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe, Abfalllagerung und -entsorgung, Abwassermanagement

Besichtigte Anlagenteile: Anlage gemäß Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der
4. BImSchV
Anlieferung, Außengelände, Behandlung, Lagerung

B) Grundlage der Überwachung

§ 52a BImSchG, aktuell gültige Genehmigungsbescheide, TA Lärm, TA Luft, VAwS, KrWG

C) Inspektionsergebnis (Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	Nein
geringfügige Mängel*:	Mangel in der Organisation des Abfallregisters. Ein Register wurde angelegt, jedoch entgegen § 24 NachwV nicht chronologisch geführt. Eine Abfallstromkontrolle war damit zum Zeitpunkt der Inspektion nicht möglich.
Mängel behoben:	Ja – in 06/2017 wurde ein elektronisches Register installiert welches, soweit ersichtlich, den Anforderungen des §24 NachwV entspricht. Die Funktionsfähigkeit wurde der unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorgeführt.
erhebliche Mängel**:	Nein
schwerwiegende Mängel***:	Nein

D) Veranlasste Maßnahme

Maßnahmen der Behörde:

Das elektronische Register wird ab Beginn 07/2017 verbindlich geführt. Eine abschließende Abfallstromkontrolle wird nach Eintragung der Daten von 2017 + 2016 durch die untere Abfallwirtschaftsbehörde geführt.

Anlage Mängelf Definitionen

*Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

**Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

***Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.